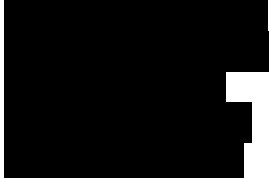
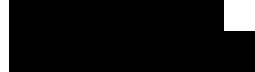


**Entscheidung Nr. 12839 (V) vom 22.02.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.03.2017**

Von Amts wegen auf Anregung von:



Verfahrensbeteiligte 1:



Verfahrensbeteiligte 2:



**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 26.10.2016 eingegangene Anregung am 22.02.2017
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:



Kunst:



Länderbeisitzer Bayern:



einstimmig beschlossen:

Die DVD
„Camp“
von Albatros Co. Ltd., Anschrift unbekannt,
und Prime Wave, Anschrift unbekannt,

wird in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD „**Camp**“ handelt es sich um eine japanische Produktion, die von Albatros Co. Ltd., Anschrift unbekannt, und Prime Wave, Anschrift unbekannt, vertrieben wird. Der Film, der dem Genre des sog. „Rape-and-Revenge“ zuzuordnen ist, hat eine Laufzeit von ca. 82 Minuten.

Regisseur der japanischen Produktion aus dem Jahr 2014 ist Ainosuke Shibata, Darsteller sind u.a. Miyuki Yokoyama, Rei Ayana, Momo Momomiya und Hiroaki Kawatsure.

Auch wenn der Film auf der DVD nur auf japanischer Sprache enthalten ist (auf dem Markt existiert auch eine Veröffentlichung mit englischen Untertiteln), kann man der Handlung dennoch gut folgen. Diese kann wie folgt zusammengefasst werden:

Kozue und ihre Schwester stranden nach einem Autounfall auf einem abgelegenen Campingplatz. Dort geraten sie an fünf entflohene Patienten aus einer Psychiatrie, die die Frauen gefangen halten und sie mit ihren unterschiedlichen sexuellen Neigungen erniedrigen, quälen und missbrauchen. „Pyro“ verwendet sein Stabfeuerzeug als Phallus und entzündet auf seinem sexuellen Höhepunkt die Flamme. „Hypo“ wird sexuell erregt, indem er seinen Opfern die Luft zum Atmen nimmt. „Necro“ vergeht sich an Leichen. „Copro“ wird von den Ausscheidungen seiner Opfer erregt. „Thanatos“ beruhigt sich, indem er sich selber Schmerzen zufügt. Bei den grausamen „Spielen“ der Männer wird die Schwester von Kozue getötet. Als „Thanatos“ Kozue zur Flucht verhilft, trifft diese auf eine Krankenschwester aus der Psychiatrie. Beide Frauen begeben sich bewaffnet zum Camp, wo Kozue einen Rachefeldzug beginnt und einen Mann nach dem anderen tötet. Als es schließlich zum Streit zwischen den Frauen kommt, tötet Kozue auch ihre Verbündete.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegen.

Auf dem Frontcover der DVD-Hülle ist eine Frau in Unterwäsche von hinten abgebildet. In der Hand hält sie einen Bogen, auf dem ein blutiger Pfeil gespannt ist. Ein Pfeil durchbohrt ihren linken Oberarm. Auf dem Backcover sind einzelne Szenen aus dem Film abgebildet.

Mit Schreiben vom 20.10.2016 regte das Hauptzollamt Gießen, Zollamt Bad Hersfeld, die Indizierung der DVD an. Aufgrund der inhaltlichen und äußerlichen Aufmachung des Films bestehe der Verdacht einer Jugendgefährdung.

Die Verfahrensbeteiligten konnten nicht form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da keine ladungsfähigen Anschriften ermittelt werden konnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Die Durchführung des Verfahrens war im Interesse des Jugendschutzes geboten, da das Medium bei summarischer Betrachtung möglicherweise geeignet war, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu gefährden.

G r ü n d e

Die DVD „**Camp**“ war wie angeregt in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen DVD wirkt nach Ansicht des 3er-Gremiums auf minderjährige Rezipienten unsittlich, verrohend und zu Gewalt anreizend.

Unsittlich ist ein Medium nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwGE 25, 318, 320). Abbildungen oder Darstellungen unbedeckter Personen alleine rechtfertigen noch nicht die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornographie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornographie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, S. 4 m. w. N.).

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18, Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verste-

hen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Ukrow, a.a.O., Rn. 280).

Der Film enthält eine Vielzahl an Szenen, in denen in einer Kombination aus Sexualität und Gewalt das sadistische Quälen von Frauen ausführlich dargestellt wird. Ihnen kommen eine unsittliche und verrohende Wirkung zu, da die Erniedrigungen der Frauen fortlaufend ausführlich und in voyeuristischer Art und Weise dargestellt werden. Die Darstellungen haben aber mangels der Abbildung von primären Geschlechtsteilen keinen pornographischen Charakter im Sinne von § 184 StGB- Die Erniedrigungen dienen schließlich als Rechtfertigung zur Einleitung der Rachehandlung, die den zweiten Teil des Films prägen und dem zudem eine zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung zukommt. Insgesamt sei auf folgende Darstellungen verwiesen:

- Ab 7. Min.: In einer Rückblende wird Kozue von einem Freund ihrer Schwester vergewaltigt, der sie danach fotografiert.
- Ab 27. Min.: Die Schwestern werden von den Männern gezwungen, Schnaps zu trinken. „Copro“ schlägt der Schwester von Kozue mehrmals auf den Bauch, bis diese urinieren muss (ab 28:51). „Copro“ trinkt den Urin (ab 29:36).
- Ab 32:19. Min.: „Pyro“ zwingt die Schwester von Kozue zur Fellatio mit seinem Stabfeuerzeug. Schließlich entzündet er die Flamme (33:31). Dann zieht er an ihrem Slip, führt das Stabfeuerzeug in sie ein und simuliert den Geschlechtsverkehr (ab 33:48). Auf dem Höhepunkt seiner sexuellen Erregung ist zu hören, wie er das Feuerzeug entzündet. Die Schwester schreit vor Schmerzen auf (34:42).
- Ab 38:25. Min.: Die Schwester von Kozue wird gezwungen, sich in einen Plastik-Sack zu begeben, aus dem dann die Luft abgesaugt wird. Hierbei erstickt die Schwester.
- Ab 42. Min.: „Necro“ zieht die Leiche der Schwester aus und hat Geschlechtsverkehr mit ihr, während „Hypo“ einen Sauger zur Masturbation verwendet.
- Ab 43:56. Min.: „Thanatos“ beruhigt sich, indem er sich ein Messer in den Unterarm rammt.

- Ab 44:34. Min.: Kozue wird von den übrigen Männern geschlagen und getreten. Ihr wird der BH ausgezogen (45:07). „Hypo“ würgt sie (ab 45:26). „Pyro“ spreizt die Beine von Kozue und führt mit seinem Stabfeuerzeug Geschlechtsverkehr mit ihr durch und entzündet auf seinem sexuellen Höhepunkt die Flamme. Es ist Kozues schmerzverzerrtes Gesicht zu sehen (ab 45:51).

Der Film versucht in der ersten Hälfte die Aufmerksamkeit des Zuschauers anhand der Darstellung der unterschiedlichen sadistischen sexuellen Paraphilien der Männer auf sich zu ziehen. Hierbei steht die Präsentierung unterschiedlicher Formen und Arten des Quälens der Frauen im Vordergrund. Die Darstellung der Gewalt erfolgt zwar – vergleichbar mit anderen Angeboten auf dem Markt – nicht immer sehr detailreich, gleichwohl beherrschen aber die gewalthaltigen Verhaltensweisen das Geschehen und werden zudem auch noch akkustisch besonders untermalt. Das Leiden der Frauen wird besonders in den Vordergrund gestellt und bildet den wesentlichen „Unterhaltungswert“. Der Inhalt kann damit verrohend wirken und dazu geeignet sein, Sadismus und Gewalttätigkeit zu wecken und fördern.

Das 3er-Gremium hält den Inhalt des Films auch für unsittlich, weil darin Frauen diskriminiert und herabwürdigt werden. Denn als sozialetisch (sexualethisch) desorientierend sind auch solche Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder die eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern. Das ist hier anhand der geschilderten Szenen der Fall. Die Art und Weise der rücksichtslosen Behandlung der Frauen, die mit sexuellen Handlungen verknüpft wird, ist geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Zwar wird sich der durchschnittliche Jugendliche wohl nicht mit den sexuellen Neigungen der Männer identifizieren können. Beim besonders gefährdeten Jugendlichen besteht aber die Gefahr, dass hier sadistische Neigungen geweckt oder gefördert werden. Gerade für den geneigten Betrachter wird hier ein voyeuristisches Interesse bedient und es besteht die Gefahr einer sexuellen Stimulation.

Ferner ist der Film auch aufgrund seiner Verknüpfung von Gewalthandlungen und sexuellen Vorgängen als jugendgefährdend einzustufen. Die Darstellungen erreichen jedoch nicht den Straftatbestand der Pornographie nach § 184 StGB, da keine primären Geschlechtsmerkmale im Bild gezeigt werden. Die Darstellungen sind insoweit auch nicht gewaltpornographisch nach § 184a StGB. Es wird aber die sexuelle Befriedigung der handelnden Personen, die sich an dem Schmerz der Opfer weiden, überdeutlich beschrieben. Die Opfer dienen objektgleich nur dazu, den sie quälenden Personen sexuelle Lust zu bereiten. Insoweit werden die Frauen hier zu Objekten des Quälens und der Lustbefriedigung degradiert. Die Beteiligten zeigen – mit Ausnahme von „Thanatos“ – durchweg Freude an dem Leiden der Frauen und ziehen daraus auch ihre sexuelle Lust. Da die Frauen auch nur bekleidet Unterwäsche dargestellt und auch deren entblößten Brüste gezeigt werden, besteht auch die Gefahr einer gewissen sexuellen Stimulierung des männlichen Zuschauers. Diese Verbindung der Darstellung von Sexualität und Gewalt ist besonders dazu geeignet, auf Kinder und Jugendliche eine sozial-desorientierende Wirkung zu entfalten, wie auch die Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung nahelegen.

Die geschilderten Demütigungen der Frauen dienen schließlich dramaturgisch dazu, die Rachehandlung einzuleiten, die den zweiten Teil des Films prägt. Das 3er-Gremium hat diesen Teil des Films aber nicht für jugendgefährdend eingestuft. Insbesondere hat es darin keine Nahelegung von Selbstjustiz gesehen, da die Rache hier erkennbar übersteigert wird und Kozue dabei auch scheinbar die Schwelle zum Wahnsinn überschreitet. Auch einer zu Gewalttä-

tigkeit anreizenden Wirkung steht hier entgegen, dass die Gewaltdarstellungen aufgrund der nur einfachen Produktionsbedingungen für die jugendlichen Zuschauer als simuliert und gestellt erkannt werden. Die Action-Sequenzen wirken unbeholfen und die Effekte sind leicht hinterschaubar, so dass keine suggestive Wirkung zu befürchten ist.

Das 3er-Gremium hat dabei nicht verkannt, dass der dargebotene Inhalt durch die Art und Weise der Präsentation bzw. Umsetzung auch teilweise relativiert werden kann. Einige Szenen können vom Zuschauer als gestellt und als nur simuliert erkannt werden. Auch wirken manche Action-Sequenzen unbeholfen und einige Effekte sind hinterschaubar. Gleichwohl reichen diese relativierten Momente nicht aus, um den insgesamt prägenden sozioethisch-desorientierenden Charakter des Inhalts aufzuheben.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urt. v. 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und eine Mischung von Sexualität und Gewalt präsentiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 3er-Gremium eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; 67, 213; 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Film wird im Internet mit typischen Vertretern des „Rape and Revenge“-Genres verglichen, dessen Fokus auf der Darstellung von sadistischen Sexszenen und Gewaltdarstellungen liege (die Rezension bezieht sich auf die Veröffentlichung des Films mit englischen Untertiteln):

„(...) Zusammen mit dem früheren Film **Hitch-Hike** von Regisseur Ainosuke Shibata, erreicht **Camp** die englischsprachigen Zuschauer mit dem ersten Titel von Troma Entertainments „From Asia with Lust“-Doppel-

Veröffentlichungen. Offenkundig das Werk des gleichen Filmemachers, haben die Filme auch das Auftreten der gleichen Hauptdarstellerin/des Erwachsenen-Video-Star Miyuki Yokoyama und Schauspieler Hiroaki Kawatsure gemeinsam, dem ein grässliches Ende in dem viel glatteren und blutigeren **Grotesque** (2009) ereilt hat. Während **Hitch-Hike** schwach und vernachlässigbar ist, ist **Camp** viel mehr auf der Linie mit Tromas übertriebenem Humor, der direkt aus der Kloschüssel kommt, abgesehen davon, dass er in fast identischer Art wie der frühere Film anfängt. Im Gegensatz zu Tromas sonstigem typischen Material (exzessiv, aber zum Spaß gemacht) fühlt sich Camp manchmal so an, als würde es sehr geradlinig gespielt – aber in einer Art, die die Japaner schon lange zu ihrer eigenen gemacht haben, einige der Darbietungen des Misshandelns und der perversen Dialoge sind schmutzig genug, um jemanden wie John Waters mulmig werden zu lassen.

Der Spaß fängt schon bei den Namen der männlichen Charaktere an – die Rufnamen Hypo, Pyro, Copro, Necro und Thanatos beziehen sich auf die jeweiligen individuellen Fetische der einzelnen und legen die Grundlage für die kommenden Folter- und Tötungsszenen. Jeder Charakter ist leicht von den anderen zu unterscheiden, da ihre Kleidung und Persönlichkeitstypen einfach und scharf gezeichnet sind. Derjenige, der die Mädchen überzeugt, ihm in sein Haus zu begleiten, ist ein ruhiger und sensibler Typ. Dort gesellen sich dann ein Naturbursche und ein Büroangestellter dazu. Der letzte Zuwachs zur Gruppe bringt dann die Sache ins Rollen: Ein grinsender Dummkopf und ein nekrophiler Homosexueller, der dem Titel eine weitere geschmacklose Note verleiht.

Als die Gruppe ihre Fantasien an der bedauernswerten Schwester in einer Serie von schrägen Spielen ausleben, bekommt der Fan dann die volle Anstößigkeit zu Gesicht: Pyros Waffe seiner Wahl ist ein Feuerzeug – das er sowohl zur Fellatio als auch zur Penetration verwendet. Hypo schließt seine Opfer in einen Vakuum-Beutel ein, während Necro sich daran erfreut, seinen Samen in unfruchtbaren Boden abzugeben. Thanatos, der am meisten mysteriöseste aus dem Haufen, klingt sich früh aus dem schäbigen Unfug aus.

Copro schießt allerdings den Vogel mit seinen Zwiegesprächen ab. In einem zügellosen Anfall von erwartungsvoller Ekstase erzählt er seinen Freunden ohne unmissverständlichen Wortlaut, was er mit den ungefilterten Abfallprodukten der Mädchen machen möchte. Später, als er Natursekt aus der Vagina trinkt, ruft er aus: „Wie exquisit! Näherst du dich dem Ende deiner Periode?“ Er weiß auch nicht, wann Schluss ist – nachdem er ein Weinglas benutzt hat, um die Reste des ausgeschiedenen Elixiers hinunterzuschütten, hebt er seinen Kopf Richtung Himmel und sagt: „Ich wusste, dass es eine gute Idee war, dich Schnaps trinken zu lassen. Deine Körpertemperatur ist gestiegen und gibt ihm ein vollmundiges Aroma!“ Pyro zeigt einen ähnlichen Mangel an Zurückhaltung, wenn er von der Aussicht des Zusammenschlagens und dem Geruch ihres verbrannten Zehennagels schwärmt.

Es ist diese gänzlich verrückte, nicht apologetisch verfängliche Herangehensweise an vertraute Gefilde, die **Camp** seinen Anreiz geben, da die meisten der männlichen Charaktere nicht mehr als Karikaturen sind, und es wird unmöglich, das unangenehme Material ernst zu nehmen. Wie bei Shibatas anderen auf Video gedrehtem exploitativen Futter gibt es keinen expliziten Sex, und wann immer bei der Gewalt versucht wird, ein bisschen mehr schockierend zu sein, sind die Ergebnisse amateurhaft und nicht überzeugend. Gleichermaßen sind die Action-Sequenzen unbeholfen inszeniert; spätestens jetzt ist offensichtlich, weshalb die Bewohner von Tromaville ihre Ohren gespitzt haben.

Die Leistungen sind ironischerweise für diese Art von Trash überzeugend genug. Als ältere Schwester Kozue ist der Star Miyuki Yokoyama besonders fragil und zurückhaltend; sie ist viel zu unscheinbar, um vollständig die Rolle einer Actionheldin auszufüllen – besonders wenn man sie mit jemanden wie mit ihrer Schauspielkollegin/Pornodarstellerin Asami Sugiura vergleicht (**Gun Woman**). Sie ist dennoch ein robuster Kern, der die ganze Verrücktheit moderiert, bis sie selbst zum Impulsgeber des Wahnsinns wird. Der großbusige Co-Star Peach Momomiya als Schwester bildet den perfekten Kontrast zu Yokoyamas kultivierter Kühle; wollüstig und lebhaft bringt sie die unschönen Ereignisglieder ins Rollen, die Kozue schließlich dazu zwingen, Rache zu nehmen.

Der isolierte Schauplatz und der Rape/Revenge-Rahmen erinnert einen an die Klassiker aus den 70ern, was **Camp** versucht, hervorzurufen; Filme wie **Das letzte Haus links**, **Ich spuck auf dein Grab**, **Die Hügel der blutigen Augen** – die üblichen Verdächtigen. Der Umfang, in dem Kozue bereit ist, ihre Schwester zu beschützen, wird von den Extremen ihrer Rache gespiegelt, als die Dinge zu weit gehen. Die Hintergrundgeschichte der männlichen Antagonisten bietet weitere thematische Komplexität, die Aspekte beinhaltet wie Geisteskrankheit, Rache von sozialen Außenseitern und moralische Standpunkte vertreten gegenüber der Konformität einer Gruppe (ein zentrales japanisches Anliegen). Als die Gruppe versucht, den zurückhaltenden Thanatos dazu zu drängen, bei ihren niederträchtigen Spielen mitzumachen, ruft ihr Anfeuerungsruf „Verbannung oder Einigkeit!“ das abschreckende Mantra von Tod Brownings **Freaks** (1932) in Erinnerung zurück – nur dass diese zusammengewürfelte Bande nicht hinter die Gitter einer Schaubude gehört, sondern in eine Irrenanstalt. (<http://horrornews.net/96760/film-review-camp-2014/>)

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Charaktere Anstoß für eine weitere Auseinandersetzung mit den Phänomenen bieten mögen, so verbleibt ihre Darstellung doch nur sehr oberflächlich und dient vielmehr der Sensationalisierung und zur Rechtfertigung der ausschweifenden und aneinanderreihenden Darstellung von Sex und Gewalt. Die Bedeutung der Kunstfreiheit ist damit in diesem Fall als nur gering einzustufen, während hingegen die Belange des Jugendschutzes als hoch anzusehen sind. Das 3er-Gremium hat daher dem Jugendschutz hier Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Hinweise auf Umstände, die es im Einzelfall rechtfertigen würden, von einer Listenaufnahme ausnahmsweise abzuweichen, liegen nicht vor. Auch ist nicht von einer nur geringen Verbreitung aus dem Grund auszugehen, dass der Film hier nur in japanischer Sprache vorliegt. Zum einen kann der Inhalt auch ohne japanische Sprachkenntnisse gut nachvollzogen werden, zum anderen existiert auf dem Markt auch eine Version mit englischen Untertiteln. Darüber hinaus besteht u.U. auch die Möglichkeit, die Untertitel aus dem Internet herunterzuladen.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus nach Einschätzung des 3er-Gremiums jedoch nicht gegen die in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG benannten Strafnormen. Die DVD war nach alledem gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

